

84. Inwiefern ist die Belehrung des Angeklagten über die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes erforderlich, wenn das Hauptverfahren wegen mehrerer real konkurrierender Handlungen eröffnet wurde, die Verurteilung aber wegen eines einzigen fortgesetzten Vergehens erfolgte?

St.P.D. §. 264 Abs. 1.

St.G.B. §. 61.

Gesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874 §. 14 (N.G.B. S. 143).

IV. Straffenat. Ur. v. 4. Februar 1890 g. W. Rep. 3408/89.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

Während der Eröffnungsbeschluß dahin ging, daß der Angeklagte in den Jahren 1888 und 1889 durch verschiedene selbständige Handlungen in mindestens 50 Fällen wissentlich Waren mit dem Namen eines inländischen Produzenten bezw. Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet bezw. dieselben in Verkehr gebracht und sich dadurch gegen §. 14 des Reichsgesetzes vom 30. November 1874 und §. 74 St.G.B.'s vergangen habe, ist in den Urteilsgründen festgestellt, dieß sei nur durch eine und dieselbe Handlung geschehen, und es ist allein der §. 14 a. a. D. angewendet worden. Die Revision macht geltend, daß es hiernach in der Hauptverhandlung des im §. 264 St.P.D. vorgeschriebenen Hinweises bedurft hätte, welcher ausweislich des Sitzungsprotokolles nicht stattgefunden hat. Die Beschwerde mußte Erfolg haben.

Nach dem Wortlaute des §. 264 a. a. D. könnte man zwar zu der Annahme gelangen, daß der Fall deselben nicht vorliege, weil anstatt der im Anklagebeschlusse bezogenen §. 14 des Markenschutzgesetzes und §. 74 St.G.B.'s nicht ein anderes Strafgesetz, sondern lediglich der §. 14, dagegen §. 74 überhaupt nicht zur Anwendung gekommen ist. Der erste Richter hat jedoch ein sog. fortgesetztes Vergehen angenommen, welches die Auffassung zuläßt, daß dabei durch eine und dieselbe Handlung dasselbe Strafgesetz wiederholt verletzt ist. Die Strafe war daher nach Analogie des §. 73 St.G.B.'s zu verhängen, und es ließe sich daraus folgern, daß im vorliegenden Falle in der That ein anderes Strafgesetz, wengleich nur analog, zur Anwendung gekommen sei, als bei der realen Konkurrenz, welche nach §. 74 zu beurteilen gewesen wäre. Aber es kann von dieser Auffassung abgesehen werden. Denn der Sinn des §. 264 St.P.D., welcher auch in dem zweiten (Neben-) Satze deselben zum Ausdruck gelangt, geht dahin, daß, sobald die That aus einem anderen als dem der Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegenden rechtlichen Gesichtspunkt, beurteilt werden soll, welcher zugleich ihren strafrechtlichen Charakter ändert, dem Angeklagten Gelegenheit zu geben ist, sich auch nach dieser Richtung hin zu verteidigen. Zweifellos liegt nun eine solche Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes vor, wenn die Anklage verschiedene selbständige Handlungen, der erkennende Richter aber ein fortgesetztes Vergehen annimmt, wie hies für den

umgekehrten Fall bereits in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 426 und Rechtspr. des R.G.'s Bd. 8 S. 659 ausgeführt ist. Eine solche abweichende Beurteilung der That, welche statt einer Mehrheit von strafbaren Handlungen nur eine einzige setzt, kann aber den Angeklagten beschweren, wenn sie geeignet ist, der Verteidigung eine andere Richtung zu geben, namentlich wenn es sich wie hier um ein Antragsvergehen handelt. Festgestellt ist nämlich, daß der Angeklagte in den Jahren 1888 und 1889 häufig Brieger Aktienbier in Flaschen, welche den Namensstempel des Breslauer Brauereibesizers „E. Haase“ trugen, in Verkehr gebracht hat. Der nach §. 14 des Markenschutzgesetzes erforderliche Antrag auf Strafverfolgung ist ausweislich der Akten am 9. August 1889 von G. H., Mitinhaber der E. Haase'schen Brauerei, gestellt worden mit dem Bemerkten, daß er Kenntnis von der mißbräuchlichen Verwendung der Flaschen seiner Bierverleger M. und T. durch diese, und zwar zuerst vor Erstattung der Strafanzeige seitens des M. erhalten habe, welche am 15. September 1888 zu den Akten gelangt ist. Nun ist zwar im Eingange der Urteilsgründe erwähnt, das Brieger Bier sei seit dem Frühjahr 1888 nicht bloß in eigenen Flaschen der Brieger Brauerei, sondern auch in Flaschen der Handlungen M. und T. ausgegeben worden, welche außer der Firma der Lieferanten den Namen E. Haase getragen hätten. Gegen den Angeklagten ist jedoch weiterhin ausdrücklich nur für erwiesen erachtet, daß er Brieger Bier in Flaschen, welche mit dem Stempel E. Haase versehen waren, verausgabte habe. Es ist nicht klar, ob diese Flaschen auch den Namen des M. oder T. trugen. Bei dieser Sachlage konnte es gegenüber der auf verschiedene selbständige Handlungen lautenden Anklage, obwohl M. am 15. September 1888 und T. am 19. Juni 1889 auch ihrerseits Strafantrag gestellt haben, zweifelhaft sein, ob sie in betreff der nur mit „E. Haase“ bezeichneten Flaschen hierzu befugt waren, und ob G. H. mit Rücksicht auf seine bei weitem früher erlangte Kenntnis am 9. August 1889 noch rechtzeitig die Verfolgung sämtlicher Straffälle beantragt hat. Es konnte daher, wie auch die Revision geltend macht, möglicherweise genügen, wenn sich die Verteidigung auf diejenigen Fälle beschränkte, welche innerhalb drei Monaten vor dem H.'schen Antrage vorgekommen waren. Wurde Angeklagter dagegen darauf aufmerksam gemacht, daß die verschiedenen Fälle als einheitliche Handlung angesehen werden könnten, so mußte

er darauf Bedacht nehmen, seine etwaigen Verteidigungsbehelfe wegen sämtlicher Zuwiderhandlungen aus den Jahren 1888 und 1889 vorzubringen, weil der am 9. August 1889 gestellte Strafantrag gegen sein fortgesetztes Handeln als eine einzige Straftat gerichtet war und somit alle in den gedachten Zeitraum fallenden Zuwiderhandlungen umfaßte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 370.

Hiermit erledigt sich zwar vom Standpunkte der Vorinstanz aus die von der Revision über Verletzung des §. 61 St.G.B.'s erhobene Beschwerde. Dagegen ergibt sich, daß der im §. 264 St.P.D. vorgeschriebene Hinweis vorliegend von sachlicher Bedeutung, daher nicht entbehrlich war und die Unterlassung desselben auf die Entscheidung von Einfluß gewesen sein kann.